



Erklärung zur Gewinnverlagerung und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage

Inoffizielle Übersetzung

OECD-Rechtsinstrumente

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Mitgliedstaaten der OECD wider.

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Daten und Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Dieses Dokument wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es darf kostenlos reproduziert und verteilt werden, ohne dass weitere Genehmigungen erforderlich sind, solange es nicht in irgendeiner Weise verändert wird. Es darf nicht verkauft werden.

Dies ist keine amtliche Übersetzung. Obwohl die größtmöglichen Anstrengungen unternommen wurden, um die Übereinstimmung mit den Originaltexten zu gewährleisten, sind der englische und der französische Text die einzigen amtlichen Fassungen, die auf der OECD-Website <https://legalinstruments.oecd.org> zur Verfügung stehen.

WIR, DIE MINISTERINNEN UND MINISTER SOWIE DIE VERTRETERINNEN UND VERTRETER VON Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Russischen Föderation, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten sowie der Europäischen Union,

IN DER ERWÄGUNG, dass die internationalen Investitionen von wesentlicher Bedeutung für die Weltwirtschaft sind und zur Entwicklung unserer Länder einen erheblichen Beitrag geleistet haben und dass die multinationalen Unternehmen sowie die Steuern, die diese zahlen, eine wichtige Rolle in diesem Prozess spielen;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gewinnverlagerung und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) eine ernsthafte Gefahr für die Steuereinnahmen, die Steuerhoheit sowie das Vertrauen in die Integrität der Steuersysteme aller Länder ist, die negative Auswirkungen auf die Investitionen, die Dienstleistungen und den Wettbewerb und damit auf Wachstum und Beschäftigung weltweit haben könnte;

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass den Regierungen über das bestehende Problem der Steuerdisziplin hinaus auf Grund der internationalen Steuerplanung, die den Effekt hat, Gewinne künstlich an Orte zu verlagern, an denen sie günstiger besteuert werden, erhebliche Unternehmensteuereinnahmen entgehen;

INGEDEDNK der Tatsache, dass die Gewinnverlagerung und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage nicht nur für die Industriestaaten, sondern auch für die aufstrebenden Volkswirtschaften und die Entwicklungsländer ein dringliches und aktuelles Problem darstellt, das sich heute hoch oben auf der politischen Agenda zahlreicher Staaten befindet;

INGEDEDNK des begrüßenswerten OECD-Berichts *Addressing Base Erosion and Profit Shifting*, in dem die Erarbeitung eines Aktionsplans empfohlen wird, um Probleme der Gewinnverlagerung und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf umfassende Art und Weise zu lösen, und **MIT BEFRIEDIGUNG ZUR KENNTNIS NEHMEND**, dass die OECD einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverlagerung und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage erarbeitet;

EBENFALLS INGEDEDNK der Tatsache, dass die Staats- und Regierungschefs der G20 auf dem Gipfeltreffen in Los Cabos vom 18.-19. Juni 2012 auf „*die Notwendigkeit, die Erosion der Kapitalbasis und die Verschiebung von Gewinnen zu verhindern*“ verwiesen und feststellten, dass sie „*die laufenden Bemühungen der OECD in diesem Bereich aufmerksam verfolgen*“ würden, und **MIT GENUGTUUNG ZUR KENNTNIS NEHMEND**, dass die Finanzminister der G20 den OECD-Bericht auf ihrer Tagung vom 15.-16. Februar 2013 begrüßten und erklärten, „*entschlossen [zu sein], Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverlagerung und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu konzipieren, die notwendigen kollektiven Maßnahmen zu ergreifen, und [...] dem umfassenden Aktionsplan, den die OECD [ihnen] im Juli vorlegen wird, mit Interesse [entgegenzusehen]*“:

1. **ERKLÄREN**, dass eine dringende Notwendigkeit besteht, eine Lösung für das Problem der Gewinnverlagerung und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu finden und auf gleiche Rahmenbedingungen in diesem Bereich hinzuarbeiten.

2. **SIND UNS DARÜBER EINIG**, dass die nationalen Behörden bei der Evaluierung der Probleme und der Ausarbeitung möglicher Lösungen zusammenarbeiten sollten, um die durch die Gewinnverlagerung und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage entstandenen Herausforderungen zu bewältigen.

3. **ORDNEN** die Erarbeitung eines umfassenden Aktionsplans AN, der die Notwendigkeit berücksichtigt, alle Aspekte des Problems zu erfassen, insbesondere die Tatsache, dass Unternehmen und andere juristische Personen in manchen Fällen Asymmetrien zwischen den inländischen und ausländischen Steuervorschriften ausnutzen, die zu „Doppel-Nichtbesteuerung“ bzw. sehr niedrigen effektiven Steuersätzen führen.

4. **FORDERN** zu Bemühungen AUF, um (wie im OECD-Bericht *Addressing Base Erosion and Profit Shifting* identifiziert) Vorschläge zu entwickeln für mögliche:

- Instrumente, um die Effekte von Methoden zur Ausnutzung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung hybrider Gesellschaften bzw. Finanzierungsinstrumente in den einzelnen Ländern („*hybrid mismatch arrangements*“) und Arbitrage zu beseitigen bzw. zu neutralisieren.
- Verbesserungen bzw. Klarstellungen im Hinblick auf die Verrechnungspreisregelungen, um auf bestimmte Bereiche einzugehen, in denen die gegenwärtigen Regelungen aus politischer Sicht zu unerwünschten Ergebnissen führen. Die laufenden Arbeiten zu immateriellen Wirtschaftsgütern, die einen besonders problematischen Bereich darstellen, sollten in eine breiter angelegte Reflexion über die Verrechnungspreisvorschriften einbezogen werden.
- Innovative Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit der Steuerhoheit, insbesondere auf dem Gebiet der digitalen Waren und Dienstleistungen. Diese Lösungen könnten eine Revision der Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge umfassen.
- Effektivere Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung, um die vorgenannten Positionen zu ergänzen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung können in inländischen Gesetzen verankert oder in internationale Instrumente integriert werden. Beispiele für solche Maßnahmen sind allgemeine Vorschriften über die Bekämpfung der Steuervermeidung, Vorschriften im Hinblick auf beherrschte ausländische Unternehmen, Regelungen über die Begrenzung von Vorteilen sowie andere Missbrauchsbekämpfungsvorschriften.
- Vorschriften über die Behandlung konzerninterner Finanztransaktionen, wie z.B. diejenigen im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Zahlungen sowie die Anwendung einer Quellensteuer.
- Lösungen, um schädlichen Systemen wirkungsvoller entgegenzuwirken, unter Berücksichtigung von Faktoren wie Transparenz und Substanz.

5. **FORDERN** den OECD-Ausschuss für Steuerfragen NACHDRÜCKLICH AUF, bei der Erarbeitung und Vereinbarung eines umfassenden Aktionsplans, an dem sich alle relevanten Instanzen und Akteure beteiligen, sowie bei dessen Umsetzung rasche Fortschritte zu erzielen.

6. **BETONEN** die Notwendigkeit, einen solchen umfassenden Aktionsplan zeitnah und inklusiv voranzutreiben und sicherzustellen, dass sich alle relevanten Länder auf gleicher Basis an solchen weiteren Arbeiten beteiligen.

7. **ERSUCHEN** den Generalsekretär der OECD, auf der Tagung des Ministerrats 2014 und gegebenenfalls auf anderen internationalen Foren über die Fortschritte bei der Erarbeitung und Umsetzung des umfassenden Aktionsplans zu berichten.